

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

scheines den Betrag aus dem Reservevermögen zurück, kann aber auch unter Belassung des eingezahlten Betrages um Aufnahme ansuchen, wobei dieselben Bestimmungen zu gelten haben wie bei Neueintretenden.

3. Mitglieder, welche nach dreimaliger, in Zwischenräumen von je 14 Tagen schriftlich wiederholter Aufforderung des Verwaltungsausschusses rückständige Theilzahlungen nicht eingezahlt und auch nicht unter Nachweis sehr beachtenswerter Gründe um einen im äußersten Falle sechsmonatlichen Aufschub der Zahlungen angesucht haben, sind als ausgeschlossen zu betrachten.

Eine Rückzahlung der Hälfte der bereits eingelegten Beträge erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der in diesem Paragraphen bereits angeführten Bestimmungen nur dann, wenn innerhalb 30 Tagen nach der dritten Aufforderung die Rückgabe der Erkennungskarte an den Verwaltungsausschuss erfolgt ist.

4. Mitglieder, welche in offenkundiger Weise gegen die Bestrebungen des Vereines auftreten, können über Antrag des Verwaltungsausschusses von der Vollversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen werden, in welchem Falle die Rückzahlung der eingelegten Beträge unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bestimmungen erfolgt.

VI. Verwaltung des Vereines.

§ 9. Die Verwaltung des Lehrerhausvereines geschieht theils durch die Vollversammlung, theils durch den Verwaltungsausschuss.